



## Eine Information der Prüfungskommission München:

### Verwendung von Prüfungsgegenständen

---

Diese Information richtet sich sowohl an Studierende und PraktikantInnen als auch an deren PraxisanleiterInnen bzw. VertreterInnen von Praxisstellen. Sie klärt Fragestellungen zum Umgang mit bzw. zur Verwendung von Prüfungsgegenständen (z.B. Ergebnisse der Praxis-III-Projekte, Ergebnisse im Rahmen von Abschlussarbeiten oder forschungsbezogener Lehrveranstaltungen)

Häufig tauchen Unklarheiten auf, wie z.B.

- Wem gehören die Ergebnisse?
- Wann dürfen Ergebnisse veröffentlicht werden bzw. wann dürfen die Ergebnisse genutzt werden?
- Wer muss der Veröffentlichung zustimmen?
- Wie steht es mit dem Datenschutz?
- etc.

Relevant sind bei der Verwendung von Prüfungsgegenständen einerseits **hochschulrechtliche** andererseits **datenschutzrechtliche Aspekte**.

#### 1. Hochschulrechtliche Rahmenbedingungen:

Ergebnisse aus Modulen (z.B. 3.6 Modul Praxis III) sollten wie Forschungsergebnisse gehandhabt werden. Dies bedeutet:

- Voraussetzung für die Veröffentlichung ist, dass das Modul abgeschlossen, d.h. die Modulnote erteilt ist.
- Die Ergebnisse gehören dem Urheber, allerdings sind sie im Prüfungskontext erarbeitet und deshalb vor Abschluss der Prüfung (veröffentlichte Bewertung) nicht für den Urheber verfügbar.

#### 2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen:

Die Nutzung von Daten und/oder Ergebnisse muss von den jeweils Beteiligten bzw. Genannten (Praxisstellen, KSH, etc.) gestattet werden, da ihre Erhebung primär zu Prüfungszwecken erfolgt. Diese Erlaubnis ist von den Studierenden einzuholen.

Die Daten sind unter anderem zum Zweck der Prüfung erhoben, deshalb ist auch die Zustimmung der Hochschule erforderlich. Allerdings werden solche Arbeiten, wie beispielsweise im Modul 3.6 Praxis III nicht ausschließlich zum Prüfungszweck erhoben, deshalb sind sie grundsätzlich auch einer Öffentlichkeit nach Abschluss der Prüfung eröffnenbar. Allerdings nur im Rahmen der Zustimmungen und im Regelfall abhängig vom Umfang der Zustimmung nur anonymisiert oder pseudonymisiert.

Wenn die Ergebnisse anonymisiert oder pseudonymisiert werden ist insoweit lediglich eine grundsätzliche Zustimmung im Sinne des o. G. erforderlich.